

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PMS Digital Solutions GmbH

Stand 221101

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für Vertragserklärungen und Verträge der Unternehmen der PMS über den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen (zusammen „Leistung“) gelten im Verhältnis zum Auftragnehmer/Lieferanten („AN“) ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“).
- 1.2. Abweichende Bedingungen des AN werden nur dann Vertragsinhalt, wenn PMS („AG“) diesen im Rahmen jedes einzelnen Geschäftsfalls ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Angebote durch den AN

- 2.1. Die Erstellung von Angeboten, Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen, egal, welche Vorarbeiten dafür notwendig waren, werden dem AN nicht vergütet.
- 2.2. Die Angebote des AN müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen und die korrekte Anfragenummer enthalten. Allfällige Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise auf die normativen und die sprachlichen Abweichungen enthalten.
- 2.3. Angebote, die die gegenständlichen AEB – und gegebenenfalls der Anfrage des AG zusätzlich zu diesen AEB zugrunde gelegte Sonderbedingungen – nicht voll umfänglich beinhalten oder ihrerseits auf AGB des AN verweisen, werden vom AG nicht angenommen.
- 2.4. Durch die Abgabe seines Angebots erklärt der AN und haftet dafür, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Leistung gegeben sind. Er kann sich nicht darauf berufen, dass die ihm vom AG übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft sind oder dass einzelne Leistungen, die nach branchenüblicher Sitte zur ordnungsgemäßen Erfüllung zählen oder sonst zur vertragskonformen Erfüllung erforderlich sind, nicht besonders angeführt sind. Ist der AN der Auffassung, dass die ihm übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft sind, so hat der AN den AG unverzüglich hinsichtlich allfälliger Mängel oder Bedenken schriftlich zu warnen. Die schriftliche Warnung des AN ist für den AG nachvollziehbar und mit begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten.
- 2.5. Angebote des AN, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können bis zum Ablauf von 12 (zwölf) Wochen ab Zugang beim AG von diesem angenommen werden.
- 2.6. Kommt ein Vertrag zwischen dem AG und dem AN nicht zustande, so ist der AN verpflichtet, dem AG alle vom AG im Hinblick auf einen avisierten Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen umgehend und unaufgefordert zurückzustellen.
- 2.7. Der AG ist berechtigt, sämtliche Planungen, Kostenvoranschläge und auch Muster des AN zu behalten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Aus Einladungen des AG an potenzielle AN, Angebote zulegen, entstehen dem AG keinerlei Verpflichtungen.
- 3.2. Nur schriftliche Bestellungen des AG sind rechtsverbindlich. Bestellungen per E-Mail oder Fax erfüllen das Schriftformerfordernis.
- 3.3. Der AN muss Bestellungen des AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach deren Zugang mittels Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen, andernfalls ist der AG nicht länger daran gebunden.
- 3.4. Nachträgliche Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich beauftragt oder bestätigt werden.
- 3.5. Der AN ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen ist die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial und/oder von Norm- und Spezialteilen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den AG zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, weitergehende Ansprüche des AG bleiben davon unberührt.
- 3.6. Das Verhandlungsprotokoll, sofern vorhanden, ist integrierender Bestandteil des Auftrages und gilt soweit vereinbart vorrangig zu diesen AEB.
- 3.7. Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrags wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den AN ausgeschlossen. Außerdem verzichtet der AN auf das Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte.

4. Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 4.1. Der AG hat das Recht, bei Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen durch den AN jederzeit mit oder ohne Nachfristsetzung den Vertrag zur Gänze oder teilweise vorzeitig zu beenden. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben davon unberührt.
- 4.2. Insbesondere steht dem AG aus nachfolgenden Gründen das Recht auf sofortige Auflösung des Vertrages zu:
 - 4.2.1. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AN und wenn dieser auf Begehren des AG vor Lieferung bzw. Leistung keine taugliche Sicherheit beibringt;
 - 4.2.2. Änderung der Eigentümerverhältnisse beim AN;
 - 4.2.3. Abtretung von Ansprüchen gegen den AG sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen den AG auf Dritte;
 - 4.2.4. Verstöße des AN gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen;
 - 4.2.5. wenn der AN mit anderen Unternehmen für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstößende Abreden getroffen hat;
 - 4.2.6. wenn der AN unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des AG, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
 - 4.2.7. die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
- 4.3. Der AN ist verpflichtet, den AG über derartige Umstände sofort schriftlich zu informieren.

5. Weitergaberecht des AG

Der AG ist berechtigt, den Vertrag mit dem AN jederzeit vollumfänglich an ein anderes Unternehmen der PMS weiterzugeben/zu überbinden, wobei diesfalls der AG dem AN für dessen vertragliche Ansprüche neben dem neuen AG weiterhaftet.

6. Unterbrechungsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom AN die Unterbrechung der Leistung zu fordern sowie vertraglich festgelegte Termine zu verlegen. Ein Vergütungsanspruch des AN für Zeiten der Leistungsunterbrechung bzw. beim Verlegen von Terminen ist ausgeschlossen.

7. Lieferung von Software

Soweit nicht abweichend vereinbart, beinhaltet die Überlassung von Software insbesondere auch folgende Leistungen:

Lieferung:

- a) Der AN liefert dem AG die im Auftrag bezeichnete Software nebst zugehöriger Programm- und Benutzerdokumentation sowie sonstiger Handbücher (Softwareprodukt).
- b) Die Softwareprodukte sind mangel- und kostenfrei (einschließlich Fracht und Zoll) in handelsüblicher Verpackung und auf geeigneten Datenträger an die im Auftrag genannte Lieferadresse zu liefern.
- c) Die Softwareprodukte sind innerhalb der im Auftrag genannten Lieferzeit und an dem im Auftrag genannten Lieferdatum zu liefern. Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt.
- d) Der Gefahrübergang erfolgt mit mangelfreier Übergabe der Softwareprodukte am Lieferort gemäß Buchstabe b) bzw. mit mangelfreier Speicherung der Softwareprodukte auf einem Datenträger des AG.

Im Falle des Lieferverzugs stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus ist der AG bei Lieferverzug des AN dazu berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % der Gesamtvergütung pro angefangenem Kalendertag des Verzugs zu verlangen

Soweit der AN einen vereinbarten Liefertermin um mehr als 7 Kalendertage überschreitet, ist der AG unmittelbar zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Eine vom AN geleistete Vertragsstrafe wegen Verzuges wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Weitergehende Ansprüche des AG im Falle des Lieferverzuges bleiben unberührt.

Implementierung / Testphase / Einweisung:

a) Soweit im Auftrag nicht anderweitig vereinbart, wird der AN neben der Erstellung und Überlassung der Software diese beim AG auch installieren, konfigurieren und die technische Betriebsbereitschaft herstellen (Implementierung).

b) Der AN unterstützt und schult das Personal des AG im erforderlichen Umfang und auf eigene Kosten, so dass der AG dazu befähigt ist, die Software fachkundig zu nutzen (Einweisung).

Sicherheit:

Der AN stellt sicher, dass in den Softwareprodukten keine Funktionalitäten enthalten sind, die es ermöglichen, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten und die dem AG nicht vor Übergabe per Textform bekannt gemacht wurden. Er stellt weiterhin sicher, dass die Hard- und Software es unberechtigten Dritten nicht ermöglichen, Zugang zu Systemen oder Daten des AG ohne dessen Zustimmung zu erhalten.

Mängelbeseitigung:

Der AN übernimmt die Beseitigung von Mängeln der Software in der aktuellen und der jeweiligen Vorgängerversion. Der AN verpflichtet sich, dem AG zur Verbesserung der überlassenen Software vorhandene, allgemein angebotene und freigegebene Updates sowie neue Softwareversionen kostenlos zu überlassen. Bei Softwareänderungen wird der AN, soweit erforderlich, das Personal des AG rechtzeitig in die neue Softwareversion ohne gesonderte Vergütung einweisen.

Der AN wird die Software weiterentwickeln und dem AG die Weiterentwicklung in Form von kostenlosen Updates, Upgrades, Releases oder Versionen zur Verfügung stellen. Für den AG besteht die Möglichkeit, Anregungen zu möglichen Weiterentwicklungen zu geben.

8. Lieferung

- 8.1. Die vereinbarten Liefertermine dürfen vom AN nicht einseitig abgeändert werden. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung bzw. Leistung kommt es auf den Eingang am vereinbarten Erfüllungsort an. Der AG kann Liefertermine verlängern, dafür fallen keine Kosten an.
- 8.2. Der AN erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 8.3. Sofern der AN vereinbarungsgemäß Atteste, Zertifikate, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, gesetzlich oder vertraglich notwendige Dokumente, Bescheinigungen, Bedienungs-, Service- oder Wartungsanleitungen oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung bzw. Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 8.4. Lieferungen bzw. Leistungen vor Fälligkeit und Teilleistungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung des AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlungen.
- 8.5. Die Feststellung der gelieferten Menge bzw. des Projektfortschritts erfolgt durch den AG. Bei Teillieferung oder Teilleistung ist der AG berechtigt, die Teillieferung oder Teilleistung schon vor Abschluss der Gesamtlieferung bzw. – Leistung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass damit die vertragsgemäße Erfüllung in irgendeiner Weise anerkannt wird.
- 8.6. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Leistung bzw. Lieferung hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Annahme der verspäteten Leistung bzw. Lieferung durch den AG stellt keinen Verzicht auf wie auch immer geartete Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatzansprüche dar.
- 8.7. Der AN ist bei Terminüberschreitungen verpflichtet, die schnellstmögliche Maßnahme zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des AN.
- 8.8. Im Falle eines Verzugs, welcher vom AN zu vertreten ist, ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, der AG begehrt die Erfüllung des Vertrags.

- 8.9. Der AG behält sich auch bei Akzeptierung einer Terminverschiebung durch den AG die Anrechnung einer Vertragsstrafe von 5 % pro angefangener Woche Verzögerung ausdrücklich vor. Auch bei Akzeptierung einer Verschiebung von Dokumentationsterminen (siehe Punkt 7.2.) durch den AG behält sich der AG die Anrechnung einer Vertragsstrafe von 1 % pro angefangener Woche Verzögerung ausdrücklich vor.
- 8.10. Die Waren sind sachgemäß zu verpacken. Die Lieferung hat den österreichischen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen. Bezug habende Papiere (insbesondere jene nach Punkt 9. dieser AEB erforderlichen) sind der Lieferung beizulegen. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung und effiziente AG-interne Manipulation gewährleistet ist.
- 8.11. Jeder Lieferung ist ein entsprechender Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer des AG, der Artikelnummer des AG und der Liefermenge beizulegen.
- 8.12. In der EU ansässige AN/Lieferanten sind verpflichtet, dem AG innerhalb 3 Werktagen nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft zu übermitteln. Der AG ist berechtigt, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, wenn der AN/Lieferant gegen diese oder eine zollrechtliche Verpflichtung verstößt.
- 8.13. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem AG unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der AN/Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem AG durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der AN/Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes INF4 nachzuweisen.

9. Erfüllungsort / Gefahrenübergang

- 9.1. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Leistungen nach förmlicher Abnahme, bei Lieferungen am vereinbarten Erfüllungsort.
- 9.2. Das Eigentum geht mit Abschluss des Abladevorgangs am Erfüllungsort auf den AG über.

10. Qualität und Dokumentation

- 10.1. Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Der AN ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich oder vertraglich notwendigen Dokumente, Bescheinigungen und Atteste in der erforderlichen Form und Sprache vorzulegen. Auch Bedienungs-, Service- und Wartungsanleitungen sind ohne gesonderte Verschreibung und ohne Mehrkosten mitzuliefern.
- 10.2. Der AN haftet gegenüber dem AG für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente und hat diesbezüglich den AG schad- und klaglos zu halten.
- 10.3. Der AN hat bei der Ausführung der übernommenen Aufträge alle normativen und gesetzlichen Vorschriften und Regelungen insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Altstoffkreislauf und persönliche Sicherheit von Arbeitnehmern einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- 10.4. Der AN verpflichtet sich, seine Warenlieferungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen. Der AN achtet (gegebenenfalls im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) gemäß Umweltrecht und Abfallwirtschaftsgesetz idgF. auf eine umweltschonende Warenlieferung. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme sowie energie- und ressourcensparende Lösungen. Der AN ist verpflichtet, für die Aktualität des Abfallwirtschaftskonzeptes zu sorgen und bei etwaigen Aufforderungen die Bescheinigungen darüber vorzulegen. Sollte der AN nach ISO 14001 zertifiziert sein, so sind nach Aufforderung durch den AG die sich aus jeweiligen Audits beim AN ergebenden relevante Verfahren und Forderungen bezüglich des Umweltmanagements bekannt zu geben.
- 10.5. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten Ö-/ DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen bzw. EU-Normen und -Vorschriften zu entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG Verordnung 1907/2006/EG und der EG-Richtlinie 2011/65/EU in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen. Er wird dem AG gemäß Artikel 31 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung

stellen. Zudem wird er dem AG unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung informieren, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO enthalten ist.

- 10.6. Der AN gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird dem AG die RoHS-Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.
- 10.7. AN mit Sitz außerhalb der EU verpflichten sich zur Bestellung eines Vertreters innerhalb der EU, der alle Verpflichtungen nach Art. 8 REACH-VO erfüllt, sodass wir nicht als Importeure gemäß der REACH-VO behandelt werden, es sei denn, wir entschließen uns selbst als Importeure gemäß der REACH-VO zu fungieren.
- 10.8. Soweit Lieferleistungen nicht in Übereinstimmung mit den REACH-Anforderungen sowie der Richtlinie 2009/48/EG erbracht werden, behält sich der AG das Recht vor, von Rahmen- oder Einzelaufträgen zurückzutreten oder diese zu kündigen. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich über sämtliche Änderungen, welche die Einhaltung der REACH-Anforderungen beeinträchtigen, zu informieren. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Anforderungen frei. Die Nichterfüllung der sich aus den REACH-Anforderungen ergebenden Vorgaben und Verpflichtungen stellt einen Mangel dar.

11. Abnahme

- 11.1. Inspektionen, Prüfungen, Besichtigungen, Übernahme oder Billigung von Plänen, etc., bedeuten keine konkludente Abnahme der Leistung durch den AG.
- 11.2. Die Leistungen des AN gelten erst als abgenommen, wenn dies durch den AG schriftlich bestätigt wurde.

12. Preise, Zahlungsbedingungen

- 12.1. Die im Angebot des AN angegebenen und die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich aller Überstunden, einschließlich handelsüblicher Verpackung, geliefert Erfüllungsort auf Kosten und Gefahr des AN, einschließlich Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer und inklusive aller anderen den AN treffenden Gebühren, Steuern und Abgaben. Sollten vom AG im Zusammenhang mit der Leistung des AN irgendwelche Steuern und/oder Abgaben außer der Umsatzsteuer abzuführen sein, ist der vereinbarte Preis um diesen Betrag zu verringern. Der AG hat das Recht Steuern und Abgaben, die der AN abführen hätte müssen, in Rechnung zu stellen und/oder bei künftigen Projekten und Aufträgen gegenzurechnen. Dieser Grundsatz kann nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Parteien geändert werden.
- 12.2. Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, für vertragsgemäße Lieferungen oder Leistungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen mit 3 % Skonto oder 60 (sechzig) Tagen, bei Abschlussrechnungen, Schlussrechnungen bzw. Teilschlussrechnungen innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung netto zu leisten.
- 12.3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht wurde, erforderlichenfalls vom AG abgenommen wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung sowie die Materialzertifikate für die nach geforderter Attestierung bestellten Materialien beim AG eingegangen sind.
- 12.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

13. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 13.1. Bei Vorliegen eines Mangels ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung vollständig zurück zu halten, und zwar ohne dabei Zahlungsvergünstigungen, wie z.B. Rabatte oder Skonto zu verlieren.
- 13.2. Der AN ist nicht berechtigt, mit Forderungen, die ihm gegenüber dem AG zustehen, aufzurechnen.
- 13.3. Der AG ist berechtigt, mit allen Forderungen, die dem AG sowie seinen verbundenen Unternehmen gegenüber dem AN zustehen, aufzurechnen.

14. Gewährleistung

- 14.1. Die Leistung hat insbesondere dem Verwendungszweck, den vertraglichen Vereinbarungen, dem neuesten Stand der Technik, den anwendbaren Normen und den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Behörden und Fachverbände zu entsprechen.
- 14.2. Durch Abnahme oder durch Billigung vorgelegter Zeichnungen oder Unterlagen verzichtet der AG nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 14.3. Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des AN beginnt frühestens im Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung

(Lieferung) an den AG am Erfüllungsort. Teillieferungen und Teilleistungen (auch wenn diese vertraglich vereinbart werden), wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AG wirken nicht fristauflösend.

- 14.4. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.
- 14.5. Der AN verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Die Anwendung von § 377 UGB ist ausgeschlossen.
- 14.6. Für Mängel haftet der AN während der Gewährleistungsfrist in der Weise, dass der AG – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – berechtigt ist, nach seiner Wahl Ersatzlieferung bzw. -leistung, Beseitigung der Mängel, einen angemessenen Preisnachlass oder Wandlung zu fordern. In jenen Fällen, in welchen der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, ist der AG ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen. Die dem AG durch mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen entstehenden Schäden sind vom AN zu ersetzen.
- 14.7. Der Erfüllungsort bzw. die Modalitäten für die Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungspflicht wird vom AG bestimmt.
- 14.8. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B.: für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit, neuerliche Prüfungen, Atteste etc.) gehen zu Lasten des AN.
- 14.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 (sechsuunddreißig) Monate nach Inbetriebnahme durch den Endabnehmer. Hat der AG an einen Unternehmer Gewähr geleistet kommt § 933b ABGB analog zur Anwendung.
- 14.10. Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der vollständigen Leistung vorhanden waren. Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, können bis 2 (zwei) Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Das Recht des AG, Mängel einredeweise zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt unberührt.

15. Haftung

- 15.1. Der AN haftet gegenüber dem AG für alle aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung entstehenden Schäden.
- 15.2. Der AN verpflichtet sich, dem AG bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und einem Prozess als Nebenintervenient beizutreten.
- 15.3. Der AN wird den AG von Ersatzansprüchen Dritter freihalten, die gegen den AG wegen eines (auch) vom AN zu verantwortenden Produktfehlers oder Mangels geltend gemacht werden.
- 15.4. Der AN verpflichtet sich, eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Leistung bzw. Lieferung verbundenen Risiken angemessene, ausreichende Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Verlangen dem AG nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis oder weigert sich der AN, eine angemessene Erhöhung der Versicherungssumme vorzunehmen, so gerät der AN in Verzug und es steht dem AG frei, die Liefer- oder Leistungserbringung des AN bis zur Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu untersagen oder vom Vertrag Abstand zu nehmen und Schadenersatz (z.B. bei der Notwendigkeit von Ersatzvornahmen) zu begehren oder eine entsprechende Versicherung abzuschließen und Kostenerstattung durch den AN zu begehren.
- 15.5. Der AN haftet dafür, dass die Leistung bzw. Lieferung frei von Rechten (insbesondere Eigentums- und Sicherungsrechten) Dritter ist, dass dem AG lastenfreies Eigentum eingeräumt wird und dass durch die Leistung und ihre Verwendung keine Schutz- oder Immaterialgüterrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der AN hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.
- 15.6. Der AG haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit.

16. Höhere Gewalt

- 16.1. Unter höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen.
- 16.2. Ist es einer Partei aufgrund höherer Gewalt unmöglich, ihre vertragliche Leistung zu erbringen, so hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren und entsprechend

nachzuweisen, und ihre Leistungspflicht ruht bis zum Wegfall der höheren Gewalt, soweit keine Umgehung der Beeinträchtigung durch die höhere Gewalt möglich ist. Das Nichteinhalten von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmungen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstücks kein Ereignis höherer Gewalt dar.

17. Immaterialgüterrechte

Der AN verschafft dem AG alle Immaterialgüterrechte, die zum ordnungsgemäßen, vertraglich vereinbarten und freien Gebrauch der Leistung bzw. Lieferung erforderlich sind.

Der AG wird in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt, die im Rahmen der Beauftragung erstellten bzw. bestellten Softwareprodukte in unveränderter oder veränderter Form unter Ausschluss des AN in jeder Hinsicht zu nutzen und zu verwerten

18. Geheimhaltung

- 18.1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG oder sonst im Zusammenhang mit der Legung von Angeboten oder der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen und Unterlagen bzw. überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Ausgenommen sind jene Informationen und Unterlagen, zu deren Herausgabe der AN gesetzlich verpflichtet ist oder die allgemein bekannt sind.
- 18.2. Ist die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, hat der AN diesen die Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden und für die Geheimhaltung durch diese einzustehen.
- 18.3. Bei Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot ist der AN verpflichtet, für jeden Verstoß ein Pönale von EUR 50.000 an den AG zu bezahlen. Der AG ist berechtigt, diesen Betrag vom Kaufpreis in Abzug zu bringen. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, Schadenersatz für einen Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot geltend zu machen.
- 18.4. Der AN hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Angestellten und Subunternehmer sowie deren Arbeitnehmer für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung einzustehen und den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

19. Code of Conduct

Der AN hat den Code of Conduct, dem sich der AG verpflichtet hat, zur Kenntnis genommen und wird ihn bei der Erbringung seiner Leistungen bzw. Lieferungen beachten.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 20.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.
- 20.2. Gerichtsstand ist das jeweilig sachlich und örtlich zuständige Gericht für den AG. Dem AG steht es frei, Ansprüche auch beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AN geltend zu machen.

21. Sprache

Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser AEB Abweichungen oder Widersprüche bestehen, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung.